



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

4. Januar 2021

Nr. 02/2021

Inhalt

Seite

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Laborordnung für das Labor Bioressourcen des Thüringer Innovationszentrums für Wertstoffe der Hochschule Nordhausen | 2 |
|---|---|---|

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Laborordnung für das Labor Bioressourcen des Thüringer Innovationszentrums für Wertstoffe an der Hochschule Nordhausen

Die Laborordnung gilt im Labor Bioressourcen des Thüringer Innovationszentrums für Wertstoffe (ThiWert) und beinhaltet orts- und tätigkeitsbezogene Hinweise für Arbeitsplätze oder Arbeitsverfahren im o.g. Bereich.

Die Laborordnung ist durch Aushang/Auslage im Labor allen Beschäftigten und Studierenden zugänglich und vor Aufnahme der Tätigkeiten im Labor bekannt zu machen.

Die Beschäftigten und Studierenden sind über den Inhalt der Laborordnung mündlich zu unterweisen und bestätigen per Unterschrift, dass sie die Laborordnung erhalten und gelesen haben, unterwiesen wurden und dass sie die Regelungen beachten werden.

Neben der Laborordnung gelten die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17), die Biostoffverordnung (BioStoffV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRAB 100) sowie die Grundregeln guter mikrobiologischer und molekularbiologischer Technik. Auch diese sind allen Beschäftigten regelmäßig bekannt zu machen (mündliche Unterweisung).

Allgemeine Arbeitsregeln

- Unbefugten ist der Zutritt zum Laboratorium verboten.
- Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit Gefahrstoffen in Kontakt kommen. Eine Beschäftigung im Labor ist daher ausgeschlossen.
- Im Laboratorium sind Essen, Trinken und Rauchen verboten.
- Mikrobiologische Nativpräparate, Nährmedien und Chemikalien dürfen nicht mit der Hand angefasst und gekostet werden. Geruchsproben werden durch Fächeln mit der Hand genommen.
- Beim Erhitzen von Flüssigkeiten im Reagenzglas darf die Öffnung des Reagenzglases nicht auf das eigene Gesicht oder auf nebenstehende Personen gerichtet sein. Plötzlich herausspritzende Flüssigkeit könnte zu Verbrühungen und Verätzungen führen. Das Reagenzglas ist nur etwa $\frac{1}{4}$ zu füllen. Beim Erhitzen ist durch leichtes Schütteln plötzliches Sieden zu vermeiden.
- Vor Beginn der Arbeit mit brennbaren Flüssigkeiten muss man sich davon überzeugen, dass keine offene Flamme in der Nähe brennt.
- Reste brennbarer Flüssigkeiten sind nicht in den Abguss zu schütten, sondern in speziellen Behältnissen zu sammeln.
- Die Brand- und Explosionsgefahr insbesondere von Alkoholen ist zu berücksichtigen. Ein ungezieltes Versprühen von alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln ist deshalb nicht zulässig.
- Arbeiten, bei denen giftige und gesundheitsschädliche Gase entstehen, sind unter einem Abzug (MVT-Labor!) durchzuführen. Giftige Gase sind z.B.: Kohlenmonoxid CO, Schwefelwasserstoff H₂S, Cyanwasserstoff HCN, Chlor Cl₂.
- Sitzen vor offenen Abzügen während laufender Reaktionen ist gefährlich und verboten.
- Gesprungene oder beschädigte Glasgeräte dürfen nicht benutzt werden, sondern sind in besonderen Behältnissen zu sammeln.

Arbeitszeiten

Für die Durchführung von Arbeiten im Labor muss gewährleistet sein, dass stets genügend Funktionspersonal (z.B. Ersthelfer) im ThIWert für Notfälle anwesend ist. Sind Arbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeit (7:30 – 16:30 Uhr) unvermeidlich bedarf dies der vorherigen Absprache. Das Labor für Bioressourcen kann bei Unaufmerksamkeit, Gleichgültigkeit, Leichtsinn und bei mangelnder Sauberkeit und Ordnung zu einem Ort der Gefahr werden. Es ist daher möglichst zu vermeiden, allein im Labor zu arbeiten. Bei Alleinarbeit im Labor ist vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit eine zweite Person zu informieren und auf der Aufenthaltsübersichttafel im Eingangsbereich des Bürotrakts ThIWert die entsprechende Aufenthaltsmarkierung zu setzen (siehe Betriebsanweisung Aufenthaltsübersichtstafel).

Kleidung

- Bei allen Arbeiten im Labor Bioressourcen ist das Tragen
 - eines geschlossenen Laborkittels, möglichst aus Baumwolle
 - von geschlossenem und trittsicherem Schuhwerk vorgeschrieben.
- Bei allen Arbeiten mit chemischen Arbeitsstoffen ist darüber hinaus das Tragen einer Schutzbrille mit Seitenschutz und möglichst oberer Augenraumabdeckung notwendig.
- Alle Beschäftigten und Studierenden sind dafür selbstständig verantwortlich, die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu verwenden.
- Auch Korrekturbrillenträger müssen ggf. eine Schutzbrille (entweder mit eingeschliffenen Gläsern oder eine Überbrille mit Seitenschutz) aufsetzen.
- Der Laborkittel darf nicht an Orten getragen werden, zu denen auch Personen Zugang haben, die nicht mit mikrobiologischen Nativpräparaten und Gefahrstoffen umgehen (Büro, Toilette etc.).
- Für den Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen (korrosiv, hautreizend, sensibilisierend etc.) ist die Verwendung von Handschuhen zwingend erforderlich, wobei das Handschuhmaterial dem entsprechenden Einsatzzweck anzupassen ist. Handschuhe dürfen außerhalb des Laboratoriums nicht getragen werden und sind beim Telefonieren, Öffnen von Türen aller Art, bei der Benutzung von Wasserhähnen etc. auszuziehen.

Ordnung am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz, gebrauchte Arbeitsgeräte und alle Gemeinschaftseinrichtungen sind stets in einem ordentlichen Zustand zu halten. Reste giftiger Stoffe können zu Vergiftungen führen. Ist etwas verschüttet worden, so ist unverzüglich die Arbeit einzustellen und der jeweilige Arbeitsgruppenleiter zu informieren. Ordnungsgemäß gereinigte Gefäße sowie die benötigten Arbeitsgeräte sind sofort nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz zu stellen. Laborplätze sind nach Beendigung der Arbeiten in einem aufgeräumten und desinfizierten Zustand zu hinterlassen.

Sicherheitseinrichtungen

Jede in einem Laborbereich tätige Person hat sich über Standorte und Funktionsweisen der Sicherheitseinrichtungen sowie über Fluchtwege, Feuermelder und Alarmpläne zu informieren. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

- Benutzte Feuerlöscher müssen sofort nach Gebrauch zur Wiederbefüllung abgegeben und danach unverzüglich an ihren Platz zurückgebracht werden.
- Verbandskästen sind an zentralen Stellen einzurichten. Das Verbandsmaterial ist regelmäßig auf einwandfreien Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen und rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern.
- Es ist darauf zu achten, dass auch kleine Verletzungen, die keinen Arzt- oder Klinikbesuch erforderlich machen, aus versicherungsrechtlichen Gründen (bei unerwarteten Folgeschäden) ins Ver-

bandsbuch eingetragen werden. Die Verantwortlichen innerhalb des ThIWert sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind umgehend zu informieren.

Verhalten in Gefahrensituationen

Beim Auftreten gefährlicher Situationen (z.B. Freiwerden von Gasen und Dämpfen, Auslaufen gefährlicher Flüssigkeiten, Feuer) gilt zunächst:

- RUHE BEWAHREN!
- BEI ALLEN HILFELEISTUNGEN AUF DIE EIGENE SICHERHEIT ACHTEN!

Danach sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- gefährdete Personen warnen
- nach Möglichkeit Hilflöse bergen und in Sicherheit bringen
- gefährdete oder gefährdende Versuche nach Möglichkeit abbrechen
- Gas und Strom abstellen
- Kühlwasser an Apparaturen immer weiterlaufen lassen
- im Brandfall Türen und Fenster schließen, Abzüge ausschalten
- im Brandfall alle brennbaren Gegenstände aus der Brandnähe entfernen
- nach Augen- oder Hautkontakt mit Chemikalien immer mit viel Wasser spülen (Körper- und/oder Augendusche)
- im Bedarfsfall Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen
- zuständiges Personal verständigen:

Laborleiter: Anja Schreiber Tel.: +49 3631 420 742

Institutsleiter: Ariane Ruff Tel.: +49 3631 420 334

Technischer Leiter: Mark Gaßmann: Tel.: +49 3631 420 352

Sicherheitsingenieur: Daniel Rübesamen Tel.: +49 3631 420 240

Ersthelfer: Christian Borowski Tel.: +49 3631 420 723

Mark Gaßmann Tel.: +49 3631 420 352

Erste Hilfe bei Laborinfektionen

Bei einer Laborinfektion ist ebenso wie bei jedem anderen Unfall sofort der Laborleiter zu verständigen. Folgende Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu ergreifen:

• Mund

Infektiöses (oder möglicherweise infektiöses) Material ist in den Mund gelangt, aber **noch nicht geschluckt** worden:

- Nicht schlucken! Sofort ausspucken!
- Anschließend den Mund gründlich mit viel Wasser ausspülen und mit Wasser gurgeln. Jedes Schlucken vermeiden; auch den Speichel ausspucken!
- Sofort Arzt aufsuchen.

Infektiöses (oder möglicherweise infektiöses) Material ist geschluckt worden:

- Kurz und kräftig den Mund spülen und gurgeln wie oben beschrieben.
- Sofort Arzt aufsuchen.

- **Nase**

Infektiöses (oder möglicherweise infektiöses) Material ist in die Nase gelangt:

- Sofort mehrfach mit Zellstoff (Papiertaschentuch) ausschauen; dabei die Luft nur durch den Mund einholen und bei geschlossenem Mund kräftig durch die Nase ausstoßen. Auch weiterhin durch den Mund einatmen und durch die Nase ausatmen!
- Da der Rachenraum ebenfalls gefährdet ist, anschließend die für den Mund (nicht geschlucktes Material) angegebenen Maßnahmen durchführen.
- Sofort Hals-Nasen-Ohren-Arzt aufsuchen.

- **Auge**

Infektiöses (oder möglicherweise infektiöses) Material ist in die Nase gelangt:

- Nicht reiben!
- Betroffenes Auge unter Schutz des nicht infizierten Auges (abdecken!) von der Nasenwurzel her nach außen ausgiebig unter fließendem Wasser mit weichem Strahl spülen. Dabei das Augenlid weit spreizen und das Auge nach allen Seiten bewegen lassen (Besser: Mit einer am Wassernetz fest installierten oder transportablen Augendusche beide Augen spülen).
- Da das infektiöse Material durch den Tränenkanal in Nase und Mund gelangen kann, anschließend die für den Mund (nicht geschlucktes Material) angegebenen Maßnahmen durchführen.
- Sofort Augenarzt aufsuchen.

- **Haut**

Infektiöses Material ist in eine Hautwunde gelangt oder die Haut ist durch kontaminierte Instrumente oder Geräte verletzt worden:

- Wunde ausbluten lassen. Schlecht blutende Stichverletzungen mit einer Vakuumpumpe aussaugen.
- Wunde mit einem keimfreien Verband abdecken.
- Sofort Arzt aufsuchen.

Erste Hilfe bei Unfällen

Die Hilfs- und Arzneimittel zur Erste Hilfe Versorgung befinden sich im Erste-Hilfe-Kasten. Über seinen Standort und seinen Inhalt sollte man sich vor Aufnahme der Labortätigkeiten informieren.

Verbrennungen: Verbrannte Hautstellen mit sterilen Tüchern abdecken, dann Arzt aufsuchen.

Verätzungen: Verätzte Hautstellen ca. 15 Minuten mit fließendem Wasser bespülen, verätzte Augen ca. 15 Minuten mit Augenspülflüssigkeit oder, falls nicht vorhanden, mit Wasser spülen. Danach sofort Arzt aufsuchen.

Schnittwunden: Kleinere Schnittwunden mit Pflaster oder Mullbinde steril abdecken. Bei stark blutenden Schnittwunden abbinden. Arzt rufen.

Gasvergiftungen: Den Vergifteten aus der Gefahrenzone entfernen, ruhig lagern, für frische Luft sorgen, bei Atemstillstand künstlich beatmen. Arzt rufen.

Auch bei kleineren Unfällen sollte nach der Erste-Hilfe-Behandlung ein Arzt aufgesucht werden, um eine sachgerechte ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind Stoffe und Zubereitungen, die:

Symbol	Beschreibung
	<p>Explosionsgefährlich (Gefahr)</p> <p>Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen (z. Bsp. Druck oder Temperatur) explodieren können. Zusätzlich können von solchen Stoffen weitere Gefahren, wie etwa eine entzündliche oder brandfördernde Wirkung ausgehen.</p> <p>Stoß, Reibung, Funkenbildung und Feuer meiden!</p>
	<p>Leicht- oder Hochentzündlich (Gefahr)</p> <p>Schnell entzündlich in der Nähe von Hitze oder offenem Feuer. Sprays niemals auf Flammen oder heiße Oberflächen sprühen! Kontakt zu Zünd- und Gefahrenquellen vermeiden!</p>
	<p>Brandfördernd (Gefahr)</p> <p>Solche Stoffe können brennbare Stoffe entzünden oder ein Feuer fördern. Jeglichen Kontakt zu brennbaren Stoffen meiden!</p>
	<p>Komprimierte Gase (Warnung)</p> <p>Gase oder Gasgemische, die in einem Behälter unter Druck stehen oder verflüssigt wurden. Spontane Temperatur- oder Druckänderungen können eine Ausdehnung und schlimmstenfalls ein Zerbersten des Behälters hervorrufen.</p>
	<p>Giftig/Tödlich (Gefahr)</p> <p>Bereits in kleinsten Mengen auf der Haut oder durch Inkorporation können diese Stoffe zu schweren oder tödlichen Vergiftungen führen. Die meisten Produkte sind im freien Handel nicht verfügbar. Kein direkter Körperkontakt!</p>
	<p>Ätzend (Gefahr)</p> <p>Bereits nach kurzer Zeit können diese Stoffe die Haut mit Narbenbildung schädigen oder in den Augen zu dauerhaften Sehstörungen führen. Haut und Augen bei Gebrauch schützen!</p>
	<p>Gesundheitsschädlich (Gefahr)</p> <p>Solche Stoffe können schwere Gesundheitsschäden verursachen, Schwangere sind dabei besonders gefährdet. Auch Stoffe, die eine krebserzeugende Wirkung haben, werden so gekennzeichnet. Produkte sind mit Vorsicht zu benutzen!</p>
	<p>Gesundheitsgefährdend (Warnung)</p> <p>Gefährlich für den Menschen. Die Stoffe können Hautreizungen auslösen oder Allergien hervorrufen. Kleine Mengen führen nicht zu schweren Gesundheitsschäden oder dem Tode. Auch verwendet als Warnung vor anderen Gefahren, wie etwa Entzündbarkeit.</p>
	<p>Umweltgefährdend (Warnung)</p> <p>Gefährlich für Tiere und Umwelt. In der Umwelt freigesetzte Stoffe können kurz- oder langfristige Schäden verursachen. Sie können kleine Tiere töten, Bodenorganismen schädigen. Keinesfalls ins Abwasser oder den Hausmüll schütten!</p>
	<p>Biogefährdung</p>

sind, oder aus denen bei der Herstellung und Verwendung gefährliche Stoffe oder Zubereitungen entstehen können. Darüber hinaus sind auch Stoffe und Zubereitungen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, als Gefahrstoffe anzusehen.

- Gefahrstoffe und Chemikalien dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Form und Kennzeichnung keine Verwechslung mit Lebensmitteln zulässt.
- Die Beschriftung der Behälter ist auf einem ordentlichen Etikett mit Stoffbezeichnung und Gefahrensymbol(en) eindeutig und unverwechselbar auszuführen, das Überkleben oder Überschreiben alter Etiketten ist unzulässig.
- Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Gefahrstoff-Abfälle.
- Für alle Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen vor Ort bereitzuhalten.
- Die Gefahrstoffe sind regelmäßig nach Art, Menge und Eigenschaften zu erfassen. Die Erfassung kann auf Datenträger vorgenommen werden. Es muss sichergestellt sein, dass auf Anfrage jederzeit eine Auskunft über die vorhandenen Stoffe erteilt werden kann.
- Wenn Ersatzstoffe für Gefahrstoffe bekannt sind, so sind diese zu verwenden.
- Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Ausgebildetes Laborpersonal gilt als fachkundig.
- Gefahrstoffe dürfen im Labor nur in Mengen für den Handgebrauch (1 Liter bzw. 1 kg je Sorte) bevorratet werden. Darüberhinausgehende Mengen sind in geeigneten Lagerräumen oder Sicherheitsschränken aufzubewahren.
- Giftstoffe sind unter Verschluss und getrennt von leichtentzündlichen Stoffen aufzubewahren.
- Haut- und tränenreizende, giftige Dämpfe abgebende oder hoch- und selbstentzündliche Gefahrstoffe sind immer im Abzug zu handhaben (MVT-Labor!).
- Der Transport von Gefahrstoffen in zerbrechlichen Gefäßen darf nur mit sicheren Transport-Überbehältern erfolgen (z.B. in Kunststoffeimern oder Metallboxen).

Umgang mit im Labor befindlichen Geräten

Kühlschrank

- Im Kühlschrank dürfen nur verschlossene und mit Inhalts- und Namensschild und mit Datum versehene Gefäße eingestellt werden. Diese sind mindestens jährlich auf die Notwendigkeit ihres Verbleibs darin zu überprüfen und ggf. abzugeben oder zu entsorgen.
- Kühl zu lagernde brennbare Flüssigkeiten dürfen nur im Kühlschrank aufbewahrt werden, wenn deren Innenraum frei von Zündquellen ist (Beleuchtung entfernt, Thermostat nach außen verlegt). Die Mengen sind dabei auf höchstens 1 Liter je Sorte zu begrenzen.
- Giftstoffe dürfen im Kühlschrank nur aufbewahrt werden, wenn dieser verschließbar ausgeführt ist.
- Der Kühlschrank muss regelmäßig abgetaut werden. Dabei ist mindestens jährlich zu überprüfen, ob die darin eingestellten Substanzen noch benötigt werden oder ob sie abgegeben werden können bzw. entsorgt werden müssen.
- Die Zusammenlagerung von Lebensmitteln (Nahrung und Getränke) mit mikrobiologischen Nativpräparaten und Chemikalien ist strengstens untersagt.

-80°C Gefrierschrank

- Im -80°C Gefrierschrank dürfen nur verschlossene und mit Inhalts- und Namensschild und Datum versehene geeignete Behältnisse eingestellt werden. Diese sind mindestens jährlich auf die Notwendigkeit ihres Verbleibs darin zu überprüfen und ggf. abzugeben oder zu entsorgen.
- Die Handhabung mit dem Gefriergut darf nur mit speziellen Kälteschutzhandschuhen erfolgen.
- Beim Auftreten eines optischen und akustischen Alarmsignals muss die Funktion des Gefrierschranks überprüft (siehe Betriebsanleitung) und der Laborleiter informiert werden.
- Gefahrstoffe dürfen im -80°C Gefrierschrank nur aufbewahrt werden, wenn dieser verschließbar ausgeführt ist.
- Der -80°C Gefrierschrank muss regelmäßig abgetaut werden. Dabei ist mindestens jährlich zu überprüfen, ob die darin eingestellten Substanzen noch benötigt werden oder ob sie abgegeben werden können bzw. entsorgt werden müssen.
- Die Zusammenlagerung von Lebensmitteln (Nahrung und Getränke) mit mikrobiologischen Nativpräparaten ist strengstens untersagt.
- Die Arbeit am -80°C Gefrierschrank ist für unqualifiziertes Personal untersagt.

Autoklav und Zentrifuge

- Autoklav und Zentrifuge dürfen nur von Personen angewendet werden, die auf Grund Ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung bieten. Die mitgelieferten Betriebsanleitungen und ggf. zusätzliche Unterlagen müssen bei allen entsprechenden Arbeiten stets verfügbar sein. Alle Anwender verpflichten sich, diese Unterlagen konsequent zu beachten.
- Die Arbeit an Autoklaven oder in deren Nähe ist für unqualifiziertes Personal untersagt.
- Die Arbeit an Zentrifugen ist für unqualifiziertes Personal untersagt.
- Der Aufenthalt von Personen oder gefährlichen Stoffen innerhalb einer 30-cm-Sicherheitszone während des Zentrifugierens ist untersagt.

Mikrobiologische Sicherheitswerkbank

- Die mikrobiologische Sicherheitswerkbank darf nur von Personen angewendet werden, die auf Grund Ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung bieten. Die mitgelieferten Betriebsanleitungen und ggf. zusätzliche Unterlagen müssen bei allen entsprechenden Arbeiten stets verfügbar sein. Alle Anwender verpflichten sich, diese Unterlagen konsequent zu beachten.
- Die Arbeit an der mikrobiologischen Sicherheitswerkbank ist für unqualifiziertes Personal untersagt.
- Durchzug im Arbeitsbereich ist zu vermeiden, dazu Fenster und Türen während der Arbeiten geschlossen halten.

Inkubator und Brutschrank

- Inkubator und Brutschrank dürfen nur von Personen angewendet werden, die auf Grund Ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung bieten. Die mitgelieferten Betriebsanleitungen und ggf. zusätzliche Unterlagen müssen bei allen entsprechenden Arbeiten stets verfügbar sein. Alle Anwender verpflichten sich, diese Unterlagen konsequent zu beachten.

- Die Arbeit an Inkubator und Brutschrank ist für unqualifiziertes Personal untersagt.
- Bei Arbeiten mit dem Brutschrank besteht die Gefahr durch Verbrennung an heißen Oberflächen.
- Bei unsachgemäßer Benutzung besteht Brandgefahr.

Abfälle

- Alle Arten von Abfällen sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu sammeln.
- Nicht mehr benötigte Kulturen müssen gefahrlos gesammelt und durch Autoklavieren unschädlich gemacht werden.
- Abfälle, kontaminierte Einwegartikel und Kulturen in Einweggefäßen werden in speziellen Vernichtungsbeuteln autoklaviert und anschließend (Beutel samt Inhalt) der Hausmüllbeseitigung zugeführt.
- Die Verwendung von anderen als den von den Abfall-Annahmestellen ausgegebenen Kanistern (insbesondere von ehemaligen Reinigungsmittelbehältern) ist verboten.
- Eine Vermischung, besonders von festen anorganischen Abfällen, ist zu vermeiden.
- Die Behälter sind eindeutig zu beschriften und an einem sicheren Ort aufzubewahren (z.B. in Auffangwannen in einem Abzug oder im Sicherheitsschrank).
- Die Aufbewahrung von Abfallkanistern in Waschbecken ist unzulässig.
- Verschüttetes Quecksilber ist mit einem geeigneten Adsorptionsgranulat (erhältlich an den Annahmestellen) aufzunehmen. Das früher übliche Aufstreuen von Zink- oder Schwefelpulver ist zu vermeiden, da es nur wenig effizient ist und die Entsorgung unnötig kompliziert.
- Chemikalien in Originalgebinden können je nach Qualität entweder als Laborchemikalien zur Entsorgung oder als Wertstoffe zur Weiterverwendung in die Chemikalienbörse abgegeben werden.

Illuminator

- Arbeiten am Illuminator sind nur von eingewiesenem Personal und mit entsprechenden Einmal-schutzhandschuhen durchzuführen.
- Die Reinigung der Gelaufgefläche ist mit Isopropanol durchzuführen. Die benutzten Reinigungstücher sind mit dem Gel zu entsorgen.

Färbetisch

- Der Färbetisch ist als solcher mit der Bezeichnung „Färbetisch“ und mittels roter Umrandung als Warnsignal gekennzeichnet.
- Arbeiten am Färbetisch sind nur von eigewiesenem Personal und mit entsprechenden Einmal-schutzhandschuhen durchzuführen. Hautkontakt mit dem Färbetisch ist zu vermeiden.
- Die am Färbetisch verwendeten Flüssigkeiten sind in einem gesonderten Behälter zu sammeln und einer gesonderten Abfallentsorgung (Anmeldung beim Landratsamt) zuzuführen.
- Das zum Färbetisch gehörigen Equipment (Färbewanne, Spatellöffel, etc.) sind nur auf dem Färbetisch abzulegen. Eine Ablage auf anderen Oberflächen ist strengstens untersagt!

Gelelektrophorese

- Arbeiten an der Gelelektrophorese sind nur von eigewiesenem Personal und mit entsprechenden Einmalschutzhandschuhen durchzuführen.
- Die Einfärbung von Gelen mit Fluoreszenzstoffen erfolgt ausschließlich im Färbebad am Färbetisch. Die Kontamination von Laborgefäßen mit kanzerogenen Fluoreszenzstoffen wird somit auf ein Minimum reduziert.
- Die benutzen Gele sind nach der Analyse gesondert zu verpacken und im Restmüll zu entsorgen.

Nordhausen, 04.01.2021

Jan Funke
Kanzler